

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Thurgau

KOPIE

vom 12. Februar 1934.

Staatsarchiv Thurgau

Nr. 3'00'287

Nr. 384.

Mit Schreiben vom 9. November 1933 legt der Gemeinderat Frauenfeld 16 Baulinienpläne der ehemaligen Ortsgemeinde Langdorf zur Genehmigung vor.

Es handelt sich um Situationspläne von Gemeindestrassen und Gemeindefusswegen, in welchen jeweils die Breite der Strassen zwischen den Grenzen, die projektierten Trottoirs und die Baulinien eingezeichnet sind. Diese Pläne lagen vom 14. - 28. August öffentlich auf. Die beim Gemeinderat eingegangenen Einsprachen sind zum Teil geschützt, zum Teil abgewiesen worden. Rekurse an den Regierungsrat sind keine erfolgt, sodass der rechtlichen Genehmigung der Pläne keine Hindernisse im Wege stehen.

In materieller Hinsicht ist aber die Bemerkung an die Adresse des Gemeinderates am Platze, dass er in der Ausarbeitung der Strassenpläne und in der Befolgung der geltend gemachten Grundsätze in mancher Hinsicht etwas schablonenhaft vorgegangen ist und sich durch Ausserachtlassung aufdrängender privater Eigentumsinteressen die Arbeit erleichtert hat. Richtig ist die Festlegung einer Minimalbreite der Fahrbahn, d.h. des Strassenkörpers von 5 m, richtig auch die Projektierung eines einseitigen Trottoirs für Quartierstrassen. Dagegen ist die Festlegung der Baulinien auf 5 m bei allen Strassen, mit wenigen Ausnahmen auch auf der Seite, für die ein Trottoir vorgesehen ist, als eine unnötige Beanspruchung des anstossenden Grundbesitzes zu betrachten. Man fragt sich beispielsweise, welchen Sinn es haben, den Baulinienabstand an dem nur 100 m langen Breitenweg, an der 63 m langen Verbindung der Wagnerstrasse oder an der 65 m langen Feldgasse auf beidseitig 5 m festzusetzen. Bei der untergeordneten Wydenstrasse kommt man auf einen gegenseitigen Baulinienabstand von 17 m, wo der minimale Baulinienabstand gemäss § 24 des Baureglementes nur auf 12 m festgelegt ist.

Einigermassen entschuldbar ist diese grosszügige Plangestaltung unter dem Gesichtspunkt, dass es sich um ein noch schwach

bebautes, also ziemlich offenes ^{als} Wohnquartier prädestiniertes Gebiet handelt. Hauptsächlich aus diesem Grunde und weil gegen die Pläne keine Beschwerden geltend gemacht worden sind, wird -

beschlossen:

1. Genehmigung der Strassen -und Baulinienpläne für folgende Strassen:

- a) Allmendweg
- b) Breitenweg
- c) Erchingerstrasse
- d) Feldgasse
- e) Gartenlaubenstrasse
- f) Kanzlerstrasse
- g) Verbindungsstrasse Oberkirch-Kanzlerstrasse
- h) Kehlhofstrasse
- i) Langfeldstrasse
- k) Militärstrasse
- l) Oberkirchstrasse
- m) Schulweg
- n) Schrenzeweg
- o) Wagnerstrasse
- p) Wydenstrasse
- q) Ziegeleistrasse

2. Alle früher genehmigten Bebauungs-und Baulinienpläne, die im Widerspruch zu den jetzigen Vorlagen stehen, werden aufgehoben.

3. Mitteilung an den Gemeinderat Frauenfeld, an das Bauinspektorat und an das Strassen-und Baudepartement,

Der Präsident des Regierungsrates:




Der Staatsschreiber:
